

## Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 27. März 2020

### Hinweis an die Druckerei:

**Bitte setzen Sie nachfolgenden Text auf die 1. Seite des Nachrichtenblattes.**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Thema SARS-Cov-2/Covid-19, bekannt unter dem Corona-Virus ist derzeit in aller Munde und wird uns auch die kommenden Wochen noch sehr intensiv beschäftigen. Hiervon betroffen sind alle und es sollte keiner auf die leichte Schulter nehmen. Die Corona-Pandemie ist nun nicht mehr aufzuhalten, was uns die stetig ansteigenden Zahlen an Infizierten zeigen. Um die Ausbreitung ein Stück weit zu verlangsamen müssen drastische Maßnahmen getroffen werden, welche auch von jedem einzelnen zu beachten und ernst zu nehmen sind. Dies bedeutet, dass wir unsere Lebensgewohnheiten schnellstmöglich und drastisch einschränken müssen. Die Landesregierung hat am 17. März 2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und am 22. März 2020 eine zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung erlassen, welche auf den folgenden Seiten zum Nachlesen abgedruckt sind.

Die Gemeinde hat aufgrund dessen bereits alle Spielplätze, das Minispielfeld, den Mehrgenerationenpark und den Sportplatz bis auf weiteres gesperrt. Unser Wach- und Sicherheitsdienst kontrolliert derzeit gezielt diese Plätze und unterbindet Menschenansammlungen.

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr geschlossen. In Notfällen sind wir telefonisch unter **Telefon Nr. 94400** oder per E-Mail unter **info@grosselfingen.de** für Sie erreichbar.

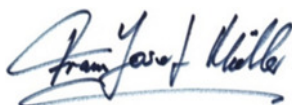
Die Schule sowie der Kindergarten sind gemäß der Corona-Verordnung der Landesregierung geschlossen. Die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder ist von den Eltern selbst zu organisieren. Für Erziehungsberechtigte, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind (siehe § 1 (4) + (6) der CoronaVO) wird eine Notbetreuung angeboten. Setzen Sie sich hierzu mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat ein Bürgertelefon eingerichtet, welches unter Telefon Nr. 07433 / 92 11 11 wochentags von 9 bis 16 Uhr und am Wochenende zwischen 10 und 15 Uhr zu erreichen ist.

Weitere Hotlines: Landesgesundheitsamt: 0711 / 90 43 95 5 oder Bundesministerium für Gesundheit: 030 / 34 64 65 10 0.

Wir bitten um Verständnis für die Maßnahmen, die derzeit zur Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems getroffen werden. Nur durch gemeinsame Anstrengung und gegenseitiges Verständnis werden wir die Herausforderungen meistern können. Denken Sie an Ihre eigene Gesundheit und bleiben Sie möglichst zu Hause.

Bleiben Sie gesund!



Franz Josef Möller  
Bürgermeister

**Verordnung der Landesregierung  
über infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)  
vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 22. März 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft, die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von

Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme

vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden- Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
  2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

#### § 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

#### § 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
    - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  7. Tankstellen,
  8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind.

#### § 5 (aufgehoben)

#### § 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach [§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG](#) sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen,

einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach [§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch \(SGB XI\)](#) in Verbindung mit [§ 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung \(UstA-VO\)](#) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach [§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI](#) in Verbindung mit [§ 7 UstA-VO](#), soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach [§ 45d SGB XI](#) in Verbindung mit [§ 8 UstA-VO](#).
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß [§ 32 Satz 2 IfSG](#) ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

#### § 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

#### § 10 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß [§ 32 Satz 2 IfSG](#) ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.



**Termine  
- ohne Gewähr -**

28.03.2020	ENTFÄLLT!	„Flohmarkt rund ums Kind“ des Fördervereins Hainburgschule und Kindergarten Grosselfingen e.V.
28.03.2020	ENTFÄLLT!	Hauptversammlung des FC Grosselfingen
29.03.2020		Zeitumstellung Sommerzeit
30.03.2020		Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne

**Hinweis für die Druckerei:**

**Bitte veröffentlichen Sie zum nachfolgenden Text eine Uhr:**

**Beginn der Sommerzeit**

Am Sonntag, den 29. März 2020, beginnt die Sommerzeit.  
Um 2.00 Uhr werden die Uhren um eine Stunde vorgestellt auf 3.00 Uhr.

**Besuch von Alters- und Ehejubilaren**

Um uns gegenseitig zu schützen, wird die Gemeindeverwaltung bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen mehr vornehmen.  
Die Glückwünsche bzw. Urkunden werden den Jubilaren zugestellt.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen**

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten können Sie auch unter dem [regelmäßig aktualisierten Link](#) abrufen.

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.

### **Keine Privatanlieferungen bei Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling**

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich dem Coronavirus können wir bis auf weiteres keine Privatanlieferungen mehr annehmen.

Dies betrifft die Annahme von Grüngut aus der Gemeinde Grosselfingen, bzw. grundsätzlich die private Anlieferungen. Unser höchstes Ziel muss sein, die kommunale Entsorgung aufrecht zu erhalten, deshalb und zum Schutz unserer Mitarbeiter entsprechende Maßnahmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und das Verständnis.

Uwe Bogenschütz, Geschäftsführung  
Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG

### **Familienleben in Zeiten der Corona-Krise**

Die Corona-Krise ist eine Ausnahmesituation, die das Familienleben beeinflusst. Es tauchen viele Fragen und Herausforderungen auf. Die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Hechingen und Albstadt, sind zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch erreichbar und bieten Beratung an.

#### **Umgang mit Gefühlen von Unsicherheit und Angst**

Kinder und Jugendliche orientieren sich in der gefühlten Einschätzung von Bedrohungen stark an den erwachsenen Bindungspersonen. Unsere eigenen Gefühle und unsere Aufregung als Eltern haben deshalb Auswirkungen auf das Sicherheitserleben von Kindern.

Kindern und Jugendlichen tut es gut, wenn ihre Gefühle von den Eltern wahrgenommen werden, wenn sie gezeigt werden dürfen. Eltern müssen dabei keine Lösungen anbieten, es reicht, wenn Gefühle beschrieben und interessiert wertgeschätzt werden. Eltern sollten sich mit eigenen Bewertungen zurückhalten und ihre Kinder fragen, welche Ideen sie selbst haben, mit dem Gefühl umzugehen.

#### **Alltagsstruktur**

Die Schließung der Schulen und Kitas und die Absagen der Vereine bedeuten für Familien ein ungewohnt intensives Zusammensein auf engem Raum und viel gemeinsame Zeit.

Viele Familien werden in der aktuellen Situation flexible, nicht immer bis ins letzte durchdachte Lösungen für Alltagsvorgänge entwickeln müssen. Kinder können altersgemäß aktiv einbezogen werden. Wesentlich ist, dass die Kinder die Botschaft bekommen, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der besonderen Situation leisten. Es kann für die Zufriedenheit der Familienmitglieder in dieser Zeit sehr hilfreich sein, eine feste Tagesstruktur aufzubauen und gemeinsam zu planen: gemeinsame Mahlzeiten, Spiel- und Lernzeiten, Zeit um sich draußen zu bewegen, für ältere Kinder und Jugendliche ebenfalls Zeit für Computer und Smartphone.

### **Lernen**

Das schulische Lernen zu Hause sollte keinen zusätzlichen Stress in die Eltern-Kind-Beziehung tragen. Eltern, Kinder und Jugendliche können dazu Wissen aus dem Internet nutzen (z.B. YouTube-Videos zu Schulwissen und anderen Interessen).

### **Digitales**

Nachdem die persönlichen Kontakte reduziert werden sollen, werden die digitale Kommunikation mit Gleichaltrigen und das Online-Spielen in der kommenden Zeit an Bedeutung gewinnen. Eltern sind hier besonders herausgefordert, mit den Kindern und Jugendlichen möglichst klare Zeitabsprachen zu treffen und ihre Haltung zur digitalen Kommunikation neu zu definieren.

### **Konflikte**

In dieser besonderen Situation, in der sich das Corona-Virus noch ausbreiten wird, kann es immer wieder zu Stress- und Konfliktsituationen in Familien kommen. Konflikte, die vor der Krise bestanden, sind durch die neue Situation nicht aus der Welt. Hier geht es immer wieder darum Möglichkeiten zu finden, wie sich diese Situationen beruhigen und lösen lassen.

Die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Hechingen und Albstadt sind telefonisch erreichbar unter: 07471/93091710 und 07431/8000-1255.

Weitere Hinweise gibt es unter: [www.zollernalbkreis.de/Erziehungsberatung](http://www.zollernalbkreis.de/Erziehungsberatung).

## **Tagesmütter**

### **Neuer Kurs zur Qualifizierung von Tagesmüttern beginnt**

Der Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V. bietet in Kooperation mit der Volkshochschule Balingen ab 24.04.2020 vormittags einen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege an.

Der Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege ist nach wie vor hoch, deshalb suchen wir interessierte Personen, die diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben möchten.

Mehr Informationen zu Inhalt und Ablauf des Kurses und was Sie sonst noch über die Kindertagespflege wissen sollten, erhalten Sie bei einem persönlichen Informationsgespräch.

Melden Sie sich hierfür bitte beim Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V., Fachberatung Kindertagespflege unter 07433 / 38 16 71 oder [www.jugendfoerderverein-zollernalbkreis.de](http://www.jugendfoerderverein-zollernalbkreis.de).

wo. Auch das DRK Bisingen hat sich entschlossen die Altkleidersammlung Bisingen und Grosselfingen am 28.03.2020 und die Jahreshauptversammlung am 17.04.2020 auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

### **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.**

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 30.04.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Conora-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen.

Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de)

### **Der DRK-Kleiderladen sowie die Verwaltung in Balingen haben bis auf weiteres ebenso geschlossen.**

Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Tel. 07433/9099-0 oder [info@drk-zollernalb.de](mailto:info@drk-zollernalb.de).

### **Freiwillige Feuerwehr Grosselfingen**

Die heutige Sonderübung für Maschinisten entfällt.

Rainer Knoll, Kommandant

### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehrprobe am Montag, den 30.03.2020 entfällt.

Melanie Knoll, Jugendfeuerwehrwartin

---

## **V E R E I N S N A C H R I C H T E N**

### **Geschichte des Marienhof Grosselfingen Coronakrise macht auch vor dem Pferdesport nicht halt.**

wo. Der Marienhof Grosselfingen ist ein großer Pferdehof in Grosselfingen. Er ist weit über die Grenzen Grosselfingens bekannt. Erbaut wurde der Hof im Jahre 1966 von Otto und

Waltraud Marienfeld. Beide sind gebürtige Ostpreußen, die über Schleswig Holstein bzw. Niedersachsen in den Süden Deutschland kamen, nämlich nach Jungingen, wo sie 10 Jahre einen Pachthof betrieben. Der Marienhof war zunächst ein Milchviehbetrieb mit einer kleinen Pferdezucht. Ohne Pferdehaltung wäre ein Hof für echte Ostpreußen undenkbar gewesen. Der Hof wurde nach und nach vergrößert bis Ende der 70er Jahre 40 Milchkühe mit entsprechendem Jungvieh, also insgesamt 100 Tiere auf dem Hof waren. Größter Erfolg hierbei war: auf dem Marienhof lebte die erste 100.000 Liter (Lebensleistung) Kuh von Baden-Württemberg namens „Birne“. Sie war Jahrgang 1968 und wurde über 20 Jahre alt. Hinzu kam zu dieser Zeit noch eine Hengststation, auch Beschälplatte genannt. 4 Hengste mit dem für damalige Zeit wichtigen Holsteiner-Blut standen für die Kunden zur Verfügung. Die Umzüchtung vom „Herr und Bauer-Pferd“ zum Sportpferd war in vollem Gange. Anfang der 90er Jahre war der Milchpreis schon sehr schlecht und man entschied sich schweren Herzens für den Verkauf der Milchquote und zur Aufgabe des Milchviehs. Die parallel zum Milchvieh betriebene Pferdezucht wurde weiter betrieben und Pensionspferde kamen nach dem Stallumbau hinzu. Ebenso zu dieser Zeit wurde auf dem Marienhof die Reit- und Fahrgemeinschaft gegründet (1991). Dann verstarb völlig unerwartet Otto Marienfeld 1993 im Alter von 64 Jahren. 2 der vier Kinder, nämlich Monika und Regina Marienfeld führten den Betrieb weiter. Der Hof und der Verein entschieden sich zur Zusammenarbeit und bauten 1994 die Otto-Marienfeld-Reithalle. Ein Reitbetrieb wurde aufgebaut. Seit 1999 führt die Tochter Regina mit ihrer Familie den Hof und züchtet Pferde und hat einen Pensions-Pferdestall. Nach der Ausbildung zur Trainerin C im Bereich Leistungssport übernahm sie 2005 den Reitunterricht beim Verein. Heute leben ca. 40 Pferde und Ponys auf dem Marienhof. Auf den 40 Hektar Futterfläche wird das entsprechende Futter selbst produziert und können die Pferde die Weiden genießen. 80 Reitschüler nehmen das wöchentliche Reitangebot der RFG Marienhof an. Natürlich ruht der Reitbetrieb wegen der Corona-Krise jetzt. Regina Koch muss sich nun alleine um die Versorgung der Pferde kümmern, da momentan keine Helfer in den Stall können wegen des Kontaktverbots. Nebenher kümmert Sie sich um Ihre Familie. Da die Pferde derzeit nicht geritten werden können, verbringen diese viel Zeit auf der Koppel.

**Hinweis an die Druckerei:**

**Bitte übernehmen Sie die Fotos „Bau Otto Marienfeld Halle“ und RfV Marienhof“.**

**- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 27.03.2020. -**